Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020

(Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 – HBG 2019/2020)

Vom ...

Artikel 21

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. 0,0525 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach Nummer 1 bis 3. Der sich für die Kindertageseinrichtung ergebende Gesamtumfang für mittelbare pädagogische Tätigkeiten wird den pädagogischen Fachkräften anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs zugeordnet."

2. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 4 wird die Angabe „2455 EUR" durch die Angabe „3025 EUR" ersetzt.

   b) In Satz 5 wird die Angabe „EUR" durch das Wort „Euro" und die Angabe „§ 2 Abs. 3" wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 3" ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

4. § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 2725 Euro beläuft.

Artikel 22

Inkrafttreten

...

(2) Artikel 21 tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

...

Begründung

Zu Artikel 21 (Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)

Zu Nummer 1

Wesentlicher Inhalt der mit diesem Artikel geplanten Gesetzesänderung ist, den pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zusätzliche Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu gewähren und damit die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen. Hierzu verbessert sich der Personalschlüssel für alle Einrichtungsarten. Je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft, die in Krippe, Kindergarten und Hort nach dem aktuell geltenden Personalschlüssel gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 tätig ist, ist zusätzliches Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in folgendem Umfang bereitzustellen:

ab dem 1. Juni 2019 0,0525 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft

Mit der Umsetzung der Neuregelung stehen einer pädagogischen Fachkraft im Rahmen der Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zwei zusätzliche Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung. Der Personalumfang – mit Ausnahme des Personalumfangs für die Leitung - erhöht sich für alle Einrichtungsarten um 5,25 %. Für jede Kindertageseinrichtung wird mit der Formulierung in § 12 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 der Umfang des Personals, der für mittelbare pädagogische Tätigkeit einzusetzen ist, verbindlich geregelt. Nach Satz 2 hat die Zuordnung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeit zu einzelnen pädagogischen Fachkräften anteilig nach ihrem tatsächlichen Beschäftigungsumfang zu erfolgen, z.B. haben pädagogische Fachkräfte mit einer Wochenarbeitszeit von 30 Stunden innerhalb dieser Arbeitszeit eineinhalb Stunden Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Pädagogische Fachkräfte mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden haben innerhalb dieser Arbeitszeit eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Zu den mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten gehören insbesondere

- Teamberatung, kollegiale Fallberatung, Supervision
- Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Planung, Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten und –projekten
- Planung der individuellen Förderung von Kindern
- Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen
- Teilnahme an Fachberatungen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen.

Die Personalschlüssel regeln den Umfang des mindestens zu beschäftigenden pädagogischen Fachpersonals. Die Kosten für das pädagogische Fachpersonal (Personalkosten) sind neben den Sachkosten die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesein-richtung erforderlichen Kosten im Sinne von § 14 Absatz 1 SächsKitaG. Aus der Änderung der Personalschlüssel für Krippen, Kindergärten und Horte folgt für die Träger der Kindertageseinrichtungen die gesetzliche Verpflichtung, zusätzliches Fachpersonal einzustellen. Hierdurch entstehen zusätzliche erforderliche Personalkosten.

Die Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (§ 17 Absatz 1 SächsKitaG). Die Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft trägt ebenfalls die

Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternanteil und Trägeranteil gedeckt sind (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG). Dies gilt auch für die aus der Personalschlüsselverbesserung sich ergebenden zusätzlichen Personalkosten.

Die durch die Änderungen entstehende Mehrbelastung der Gemeinden zur Finanzierung des zusätzlichen Personals nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 für mittelbare pädagogische Tätigkeit beträgt, prognostiziert auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2019, vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 40.233,8 TEUR .

Diese Mehrbelastung wird durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen. Der Landeszuschuss erhöht sich je neunstündig betreutes Kind um 270 Euro. Der neue Landeszuschuss (inklusive Mehrbelastungsausgleich) wird ab dem 1. Juni 2019 in Monatsraten ausgezahlt. Für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2019 werden durch die Erhöhung des Landeszuschusses somit 40.685,4 TEUR zusätzlich an die Kommunen bezahlt.

Im Ergebnis wird der gesamte durch die Personalschlüsselverbesserung bedingte Mehrbedarf durch die Anhebung des Landeszuschusses ab 1. Juni 2019 kompensiert. Die Kommunen sind damit in die Lage versetzt, keine erhöhten Elternbeiträge erheben zu müssen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zum Ausgleich der Mehrbelastung der Gemeinden durch die Einführung eines Personalschlüssels für mittelbare pädagogische Tätigkeit (siehe Erläuterungen zu Nummer 1) wird der Landeszuschuss je aufgenommenes Kind, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit, erhöht. Ab dem 1. Juni 2019 erhöht sich die Pauschale um 270 Euro auf 2 725 EUR. Ab dem 1. Juli erhalten die Gemeinden unabhängig von dieser Maßnahme einen um 300 Euro je neunstündig betreutes Kind erhöhten jährlichen Landeszuschuss im Gesamtumfang von 38,7 Mio. Euro im Jahr 2019 (2019 nur halber Jahresbetrag). Der Landeszuschuss beträgt dann 3 025 Euro je neunstündig betreutes Kind. Diese Änderung beruht auf einer Übereinkunft zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden und hat auch zum Ziel, einen verfassungsrechtlich nicht zwingenden Finanzierungsbeitrag des Freistaates für die gestiegenen Personal- und Sachkosten der Kindertagesbetreuung zu erreichen. Die schrittweise Änderung wird dadurch umgesetzt, dass in § 18 Absatz 1 Satz 4 der ab 1. Juli 2019 geltende Landeszuschuss normiert wird und sich aus der Übergangsvorschrift des § 23 der Zwischenschritt ab dem 1. Juni 2019 ergibt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die bisherige Übergangsregelung ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung vollständig umgesetzt und hat sich damit erledigt. Wie zuvor bereits ausgeführt, dient die neue Übergangsregelung des § 23 der Umsetzung des 1. Schrittes der Erhöhung des Landeszuschusses ab dem 1. Juni 2019 aufgrund der Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Artikel 22 regelt das Inkrafttreten.